

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 9/13 S

L 6 P 1/13 B ER (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 2 P 36/12 ER (SG Stralsund)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

AOK Nordost - Pflegekasse,
Behlertstraße 33 A, 14467 Potsdam,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Oktober 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie den Richter S c h r i e v e r und
die Richterin Dr. W a ß e r
beschlossen:

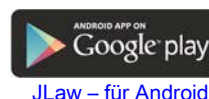
Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren über die Beschwerde ge-
gen den Beschluss des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 25. September
2013 - L 6 P 1/13 B ER - wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Mecklen-
burg-Vorpommern vom 25. September 2013 - L 6 P 1/13 B ER - wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der bevollmächtigte Ehemann der pflegebedürftigen, bisher der Pflegestufe I zugeordneten Antragstellerin hat mit einem selbst verfassten und an das LSG gerichteten Schreiben vom 11.10.2013 Beschwerde gegen den Beschluss des LSG vom 25.9.2013 - L 6 P 1/13 B ER - eingelegt. Die zuständigkeitshalber an das BSG weitergeleitete Beschwerde ist am 24.10.2013 dort eingegangen. Mit dem Beschluss hatte das LSG den Antrag der Antragstellerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt und gleichzeitig ihre Beschwerde gegen den Beschluss des SG Stralsund vom 4.12.2012 - S 2 P 36/12 ER - zurückgewiesen, durch den ihr Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt worden war. Der Antrag war auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung zwecks Höherstufung in die Pflegestufe II und Zahlung eines entsprechend höheren Pflegegeldes gerichtet.
- 2 1. Die Beschwerde der Antragstellerin ist nicht statthaft. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Darauf ist die Antragstellerin zutreffend in dem angegriffenen Beschluss hingewiesen worden. Im Übrigen können Rechtsmittel beim BSG auch nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte wirksam eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 12 Abs 1 S 2, § 33 Abs 1 S 2, § 40 S 1 SGG).
- 4 2. Da die Beschwerde unzulässig ist, konnte auch der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren keinen Erfolg haben (§ 73a SGG iVm § 114 ZPO).
- 5 3. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

